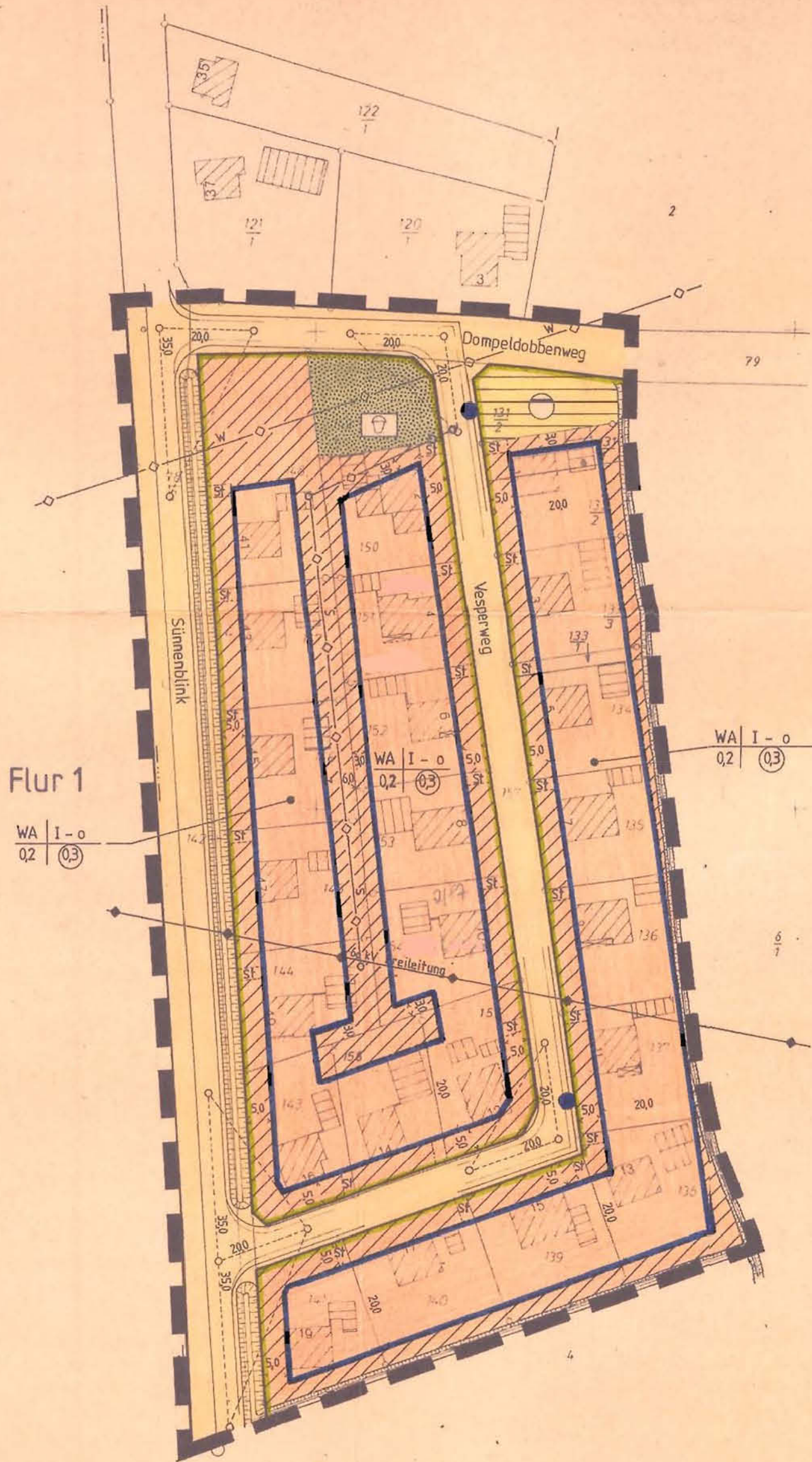




KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 6 MAßSTAB 1:1000
KARTENVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT LEER
AM 24. Mai 1982 AZ 05-103/116/82

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTERAUCH NEREUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND ZUM 17.05.1982
SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖKONOMIE IST EINWANDFREI

Leer DEN 12.07.1984

KATASTERAMT Leer
UNTERSCHRIFT Verm. Direktor

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24. JUNI 1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. Tg. 4 BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST DEMASS § 2 ABS. 1 BRAUG AM 30. JUNI 1982 ORTSBÜCHLICH BEKANNTGEMACHT

Moormerland, den 16. Juli 1984

GRÜNDELEITUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. JUNI 1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 24 ABS. 1 BRAUG BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 31. AUGUST 1983 ORTSBÜCHLICH BEKANNTGEMACHT DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 12. SEPTEMBER 1983 BIS 14. OKTOBER 1983 GEMASS § 24 ABS. 1 BRAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Moormerland, den 16. Juli 1984

GRÜNDELEITUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDECKEN UND ANFORDERUNGEN GEMASS § 24 ABS. 1 BRAUG IN SEINER SITZUNG AM 14. DEZEMBER 1983 ALS SATZUNG § 10 BRAUG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

Moormerland, den 16. Juli 1984

BÜRGERMEISTER
LEER
GRÜNDELEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE LANDREIS LEER
AZ 01/61-000-01 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN § 10 BRAUG GEMASS § 10 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BRAUG GENEHMIGT § 10 BRAUG GEMASS § 10 DIE KERNLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMASS § 6 ABS. 1 BRAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN

LEER DEN 27.09.1984

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDREIS LEER

GEZ. SCHECKERTMANN L.S.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMASS § 12 BRAUG AM 15. OKTOBER 1984 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDREIS LEER BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. OKT. 1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

MOORMERLAND, den 23. Nov. 1984

GRÜNDELEITUNG

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

DEN

GRÜNDELEITUNG

Planunterlage gefertigt am 17.5.1982 V(P)13/82

Katasteramt Leer

Ergänzt am

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- Maßzahl
- Wasserleitung
- Freileitung 60kV
- Graben
- Schmutzkanalisation
- Hydrant

Eine Bebauung im Bereich der 60kV-Freileitung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Sicherheitsabstände nach VDE eingehalten werden und nach Anhörung der NAB.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind.

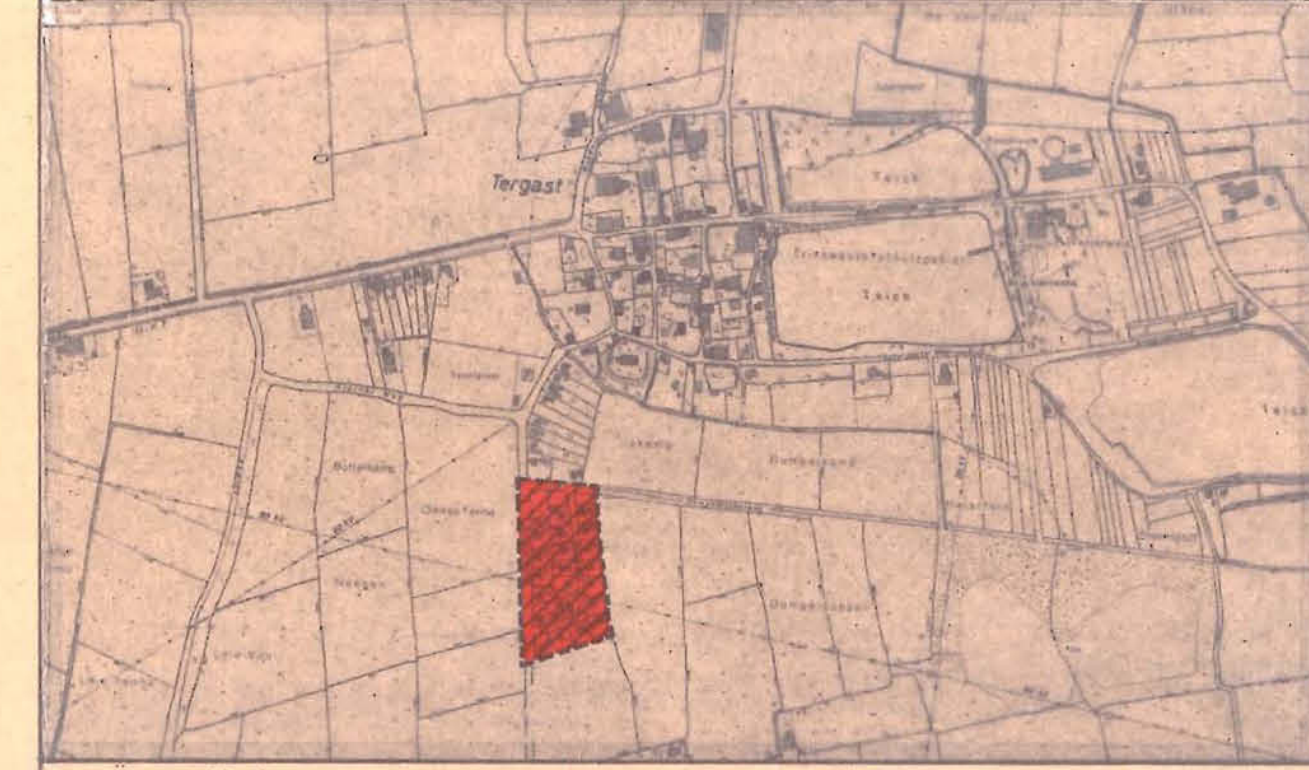
Textliche Festsetzungen:

- 1 Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 und Garagen gemäß § 12 in einem Abstand bis 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht errichtet werden.
- 2 Gemäß § 17(5) BauNVO können im Einzelfall von der Grundflächenzahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschöflächenzahl nicht überschritten wird.
- 3 Gemäß § 23(3) BauNVO kann im Einzelfall ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 7(7) NBauo handelt (z.B. Erker, Kellereingänge, Balkone usw.).
- 4 Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bebauung mit einer Höhe > 0,50 m über Fahrbahn freizuhalten.
- 5 Werden Nebenanlagen gemäß § 14 und Garagen gemäß § 12 im Bereich der Schmutzwasserkanalisation neu errichtet, so dürfen diese beidseitig in einem Abstand von 1,50 m von der Schmutzwasserkanalisation nicht errichtet werden.
- 6 Die öffentliche Grünfläche sowie die Versorgungsfläche sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9(1) BBauG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse
- 0,2 Grundflächenzahl
- 0,3 Geschöflächenzahl
- 0 offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungsinie
- Stellplätze
- Versorgungsfläche
- Kläranlage
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Sichtdreieck
- Grenze des Bebauungsplanes
- überbaubare Grundstücksfläche



Übersichtsplan Maßstab: 1:10000

GEMEINDE MOORMERLAND Bebauungsplan Nr. Tg 4

- Ortschaft Tergast -

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 1 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG - § 10 ZULETZT GEÄNDERT DURCH - VOM 1. JAN. 1975 UND DEN 24. UND 26. DEZ. 1975 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.10.1973 (NBS-GVD) § 10 ZULETZT GEÄNDERT DURCH VOM 1. JAN. 1975
NBS-GVD § 10 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG) VOM 23.10.1973 (NBS-GVD) § 10 ZULETZT GEÄNDERT DURCH VOM 1. JAN. 1975
UND DES § 10 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG - § 10 ZULETZT GEÄNDERT DURCH VOM 1. JAN. 1975
HAT DER RAT DER GEMEINDE Moormerland
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. Tg. 4, DER ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. Tg. 4
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NERSTEHENDEN / TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NACHSTEHENDEN / NERSTEHENDEN / ORTSBÜCHLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG - ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Moormerland, den 16. Juli 1984

BÜRGERMEISTER

GRÜNDELEITUNG

GRÜNDELEITUNG

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Moormerland, den 16.07.84

GRÜNDELEITUNG

Aufgestellt: Moormerland, den 17. August 1983

GEMEINDE MOORMERLAND - Bauplan -

Bearbeitet: 21.2.1983
Gezeichnet: 1.02.1983